

CORONAVIRUS

Arbeitshilfe Bildung

Die Corona-Pandemie hat bereits zur Absage von Prüfungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung geführt. Berufsschulen sind geschlossen und auch Kurse in den Akademien der Verbände wurden abgesagt. In diesem FAQ-Papier haben wir Antworten zu Fragen zusammengestellt, die den bvdm in den letzten Tagen erreicht haben. Beachten Sie ergänzend dazu den BDA-Leitfaden zur Pandemie. Wir werden diese Sammlung laufend aktualisieren.

1. Geschlossene Berufsschulen: Müssen die Auszubildenden in den Betrieb?

Inzwischen wurden bundesweit alle Berufsschulen geschlossen. Aufgrund des generellen Unterrichtsausfalls sind Auszubildende grundsätzlich verpflichtet, zur Fortsetzung der Ausbildung im Betrieb zu erscheinen. Der Freistellungstatbestand aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 BBiG entfällt.

Stellen die jeweiligen Berufsschulen Unterrichtsmaterial über Lernplattformen oder in ähnlicher Art und Weise zur Verfügung, muss den Auszubildenden zur Bearbeitung dieser Materialien ausreichend Zeit während der Ausbildung zur Verfügung gestellt werden.

2. Welche Prüfungen fallen aus, wann werden sie nachgeholt?

Bisher wurden alle Prüfungen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung bis zum 24. April 2020 von den Kammern abgesagt (Stand 16. März). Daher finden die Prüfungen in der Medienfortbildung am 3./4. Mai sowie die Abschlussprüfungen in den Druck- und Medienberufen am 13. Mai nach heutigem Stand statt. Es soll Anfang April in den Kammern beschlossen werden, ob diese verschoben werden oder nicht.

Die für das Frühjahr 2020 angesetzte Zwischenprüfung wurde von den zuständigen IHK-Gremien ersatzlos gestrichen. Auf ein nachträgliches Ablegen der Zwischenprüfung wird für die im Frühjahr 2020 betroffenen Prüflinge verzichtet.

Die Zwischenprüfung soll den Azubis wie auch den Ausbildenden in den Betrieben zur Mitte der Berufsausbildung in erster Linie eine Rückmeldung über den Leistungsstand geben. Beide Seiten erhalten damit einen Hinweis, wie beispielsweise das Lernen weiter gefördert und Ausbildungsmaßnahmen verbessert werden können. Anders als bei einer gestreckten Abschlussprüfung ergeben sich aus den Ergebnissen der Zwischenprüfung jedoch keine verbindlichen Folgen für das Bestehen des Berufsabschlusses. Sie fließt als Prüfungsleistung nicht in das Endergebnis der Abschlussnote ein.

Daher wird seitens der IHKs als zuständige Stellen auf ein nachträgliches Ablegen der Zwischenprüfung für die im Frühjahr 2020 betroffenen Prüflinge verzichtet. Grund für diese Entscheidung ist die objektive Unmöglichkeit, die Zwischenprüfung in der derzeitigen Lage und unter den geltenden behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit der Corona-Krise durchzuführen.

3. Veröffentlicht der ZFA die Themengebiete für die Abschlussprüfung der Mediengestalter Digital und Print?

Ja, die Prüfungsthemen werden am Freitag, den 20. März, nachmittags auf der Website www.zfamedien.de veröffentlicht. Auch wenn die Abschlussprüfungen verschoben werden sollten, wird es in den Prüfungen keine inhaltlichen Änderungen geben, und die Azubis hätten mehr Zeit, sich auf die Themen vorzubereiten.

4. Reguläre Ausbildung durch Kurzarbeit oder Betriebsschließung nicht mehr möglich

Wenn aufgrund von vorübergehenden Betriebsschließungen oder Kurzarbeit keine reguläre Ausbildung mehr möglich ist, müssen in jedem Fall individuelle Absprachen zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildenden erfolgen. Grundsätzlich ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, alle verfügbaren Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten.

4. a Kurzarbeit für Auszubildende oder Ausbilder

Auszubildenden gegenüber kann in der Regel keine Kurzarbeit angeordnet werden. Der Ausbildungsbetrieb ist dazu verpflichtet, alle Mittel auszuschöpfen, um die Ausbildung weiter zu gewährleisten. Hierbei hat er beispielsweise folgende Möglichkeiten:

- Umstellung des Ausbildungsplans durch Vorziehen anderer Lerninhalte
- Versetzung in eine andere Abteilung
- Rückversetzung in die Lehrwerkstatt
- Durchführung besonderer Ausbildungsveranstaltungen

Erst wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kann Kurzarbeit auch für Auszubildende in Frage kommen. Diese Option ist allerdings restriktiv zu handhaben. Sollte Auszubildenden gegenüber Kurzarbeit angeordnet werden, haben sie Anspruch auf Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung für mindestens sechs Wochen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Abweichend von der gesetzlichen Mindestdauer können Ausbildungs- und Tarifverträge längere Fristen vorsehen.

Auch bei Ausbildern sollte Kurzarbeit nur in Ausnahmefällen angeordnet werden, da der Betrieb gewährleisten muss, dass der Ausbilder seiner Ausbildungspflicht gegenüber dem Auszubildenden nachkommt. Werden die Auszubildenden mangelhaft oder gar nicht ausgebildet, kann ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Ausbildungsbetrieb entstehen.

5. Verlängerung der Ausbildungszeit bei verschobenen Abschlussprüfungen?

Die Ausbildungszeit verlängert sich nicht automatisch. Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit Erreichen des vertraglich vereinbarten Ausbildungsendes, auch wenn die Abschlussprüfung noch nicht abgelegt ist (§ 21 Abs.1 S. 1 BBiG). Die meisten



Ausbildungsverträge laufen bis Ende Juli 2020, daher werden die zuständigen Stellen im Falle einer Verschiebung bemüht sein, dass die Abschlussprüfungen noch innerhalb der Vertragslaufzeit durchgeführt werden.